

Gerichts



Zeitung

Das Gesetz unter Waare,
Gerechtigkeit unter Ziel.

Abonnement: Vierteljährlich ... 22 1/2 Sgr.
Monatlich ... 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate

pro Zeile 1 1/2 Sgr., für Abonnement des Blatts 1 Sgr.

Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Brandis Verlag).
Spandauerbrücke No. 1.

Beitrag

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

R. Gensch

in Berlin.

Berlin, Donnerstag den 17. December.

Berlin, den 16. December, 1857.

Stadtschmurgericht

Sitzung vom 16. December.

Ein Mord-Prozess.

Auf der Anklagebank erscheint die unverschämte Johanna Caroline Friederike Eichhorst, 21 Jahre alt, der vorfälligen, mit Ueberlegung verübten Tödtung ihres unehelichen, sechs Wochen alten Kindes Theresie Malwine angeschuldigt. Der Thatbestand ist nach der Anklage folgender:

Das Kind der Angeklagten Eichhorst ist in der Nacht vom 4. zum 5. August c. im Alter von sechs Wochen und vier Tagen unter Anzeichen von Vergiftung gestorben. Durch die Obduction des Kindeslebens ist der Verdacht der Vergiftung vollkommen bestätigt. Die Obducanten haben begütachtet: 1) daß das Kind Schwefelsäure, also eine Substanz gehalten, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet, 2) daß das Kind in Folge der Vergiftung durch Zerstörung des Magens seinen Tod gefunden habe.

Durch die Voruntersuchung ist die Angekl. der Ermordung ihres Kindes mittelst Beibringung dieses Giftstoffes überführt, indem nachstehendes Sachverhältniß ermittelt worden.

Die Angeklagte, Tochter der Arbeiter Eichhorst'schen Eheleute, hat den nothdürftigen Schul- und Religions-Unterricht genossen, Lesen und etwas Schreiben gelernt und ist in ihrem 15. Jahre eingetraget worden. Sie hat von ihrem 6. Jahre ab, mit Unterbrechung von mehreren Jahren, an Krämpfen gelitten, welche jedoch einen bemerkbaren Einfluß auf ihren ruhigen Gemüthszustand und ihre Geisteskräfte, deren sie das gewöhnliche Maß besitzt, nicht gehabt haben. Seit ihrem 17. Jahre hat sie in Diensten gestanden und war seit Anfangs 1856 hier. In diesen Stellen hat sie keinen erheblichen Anlaß zu Tadeln gegeben. Zwar wurde sie verschied. d. v. vom Cassier Rauhe wegen logen, Durchschereien, welche sie mit andern Dienstmädchen getrieben haben soll, aus dem Dienst entlassen. Rauhe hat sich jedoch wegen gefunden, sie in der ersten Hälfte des Juli wieder in Dienst zu nehmen. Während des ersten Dienstes bei Rauhe wurde sie die Bekanntschaft des Bäckergesellen Delgart, und knüpfte mit ihm zwischen Michaelis und Weihnachten 1856 ein vertrauliches Verhältniß an. Delgart und war nach ihrer Angabe erst nach Wahrnehmung ihrer Schwangerschaft durch Delgart, hatte sie auch mit andern Männern, und zwar zum Theil gegen Bezahlung Umgang.

Am 1. Januar, oder Anfangs Februar, hatte die Angeklagte mit der Wittwe Schwarz in Bezug auf ihre Entbindung und die Verpflegung des von ihr gebährenden Kindes gesprochen. Am 15. Juni c. fand die Angekl. in der Charité Aufnahme, wo sie am 19. Juni von dem 9. Kinde entbunden ist. Nach 3 Tagen wurde es Theresie Malwine getauft. Am 29. d. verließ Angeklagte, mit dem Kinde, die Anstalt und begab sich am nächsten Tage zur Wittwe Schwarz, bei welcher sie etwa 8 Tage bis zu ihrem Dienstrücktritt bei Rauhe, wohnen blieb. Die Schwarz monatlich 3 Thlr. erklärte auch auf Verhaltung der Angekl., daß sie ein Roth wäre, sich bereit, das Kind nach 3 Monaten gegen 2 1/2 Thlr. monatlich in Pflege zu behalten. Von der Angeklagten wurde

dem Kinde große Liebe und Häßlichkeit bewiesen und es häufig besucht. Dabei äußerte sie die Befürchtung, daß das Kind nicht lange leben möchte. Namentlich gab sie diese Befürchtung Anfangs August kund, als ihr die Schwarz mittheilte, daß das Kind des Nachts viel schreie. Von Ausführung der Absicht mit dem Kinde zum Arzt zu gehen, ließ sich die Angekl. jedoch durch die Schwarz abhalten.

Am 4. August, 3 Uhr Nachmittags, kam die Angeklagte wiederum zur Schwarz, gab wieder Zeichen von Liebe zum Kinde und von Freude über dessen Wohlsein kund, und erklärte, daß sie es auf einem Geschäftsgange mitnehmen wolle. Bald darauf äußerte sie jedoch zu der bei der Schwarz wohnhaften unehel. Leihfeld, lieber mit dem Kinde zu einem Arzt gehen zu wollen, um ihn wegen des Schreies des Kindes zu befragen. Die Leihfeld erklärte sich dagegen.

Angekl. begab sich zunächst zum Dr. Schlitte und bat ihn um ein Rezept gegen Diarrhoe und krampfhaftige Beschwerden ihres Kindes. Obgleich Schlitte das Kind ganz gesund befand, ließ er sich von der Angekl. zum Ausstellen einer unschädlichen Medicin bewegen. Nach deren Vereitung, in der Apotheke ging Angekl. in einen Kaufmannsladen und verlangte von dem anwesenden Handlungsdiener Schulz für 1 Sgr. Oeum. Auf Vorhaltung der Gefährlichkeit dieses Stoffes erklärte sie, daß sie sich mit einem Quantum für 6 Pf. begnügen wolle und versicherte, daß sie es für ihre Dienstherrin Rauhe hole, welche einen unschädlichen Gebrauch davon machen wolle. Schulz sagte, daß dies Alle, und auch Diejenigen sagten, welche einen bösen Gebrauch bezweckten, ließ sich jedoch bestimmen, an Angekl. 4 Loth Schwefelsäure zu verabsorgen, indem er diese in eine von der Angekl. dazu mitgebrachte Glasflasche eingoß. Bei Rückgabe der Flasche, erwähnte Schulz die Angekl., ja mit dem Gift sich in Acht zu nehmen. Angekl. begab sich hierauf in den Verkaufssteller der Handelsfrau Weiseler, Prenzlauerstr. 57. Hier erbat sie sich unter Versicherung auf die Rundschaft ihrer Dienstherrin einen Theelöffel, um angeblich ihrem Kinde Medicin einzugießen.

Die Weiseler äußerte, daß es bedenklich, einem so jungen Kinde Medicin zu geben, dagegen berief sich Angekl., daß solche von einem Arzte verordnet. Nach Aushändigung des Löffels, beschäftigte sich die Weiseler im Hintergrunde des Kellers. Die Angekl. stellte sich an den Eingang des Kellers mit dem Mädchen gegen die Weiseler, füllte etwa 1/2 des Theelöffels mit der Schwefelsäure und goß den Inhalt des Löffels ihrem Kinde in den Mund. Nachdem die Weiseler ein lautes Aufschreien des Kindes gehört, wiederholte sie die Mahnung, dem Kinde nichts einzugeben, was die Angekl. nicht ohne Gegenäußerung mit dem Kinde, stellte die Flasche mit dem Rest der Schwefelsäure auf die Straße und kehrte in die Wohnung der Schwarz zurück. Inzwischen waren zwei Stunden vergangen, das Kind erschien ganz verändert und vermochte nicht mehr zu schreien. Seine Lippen und Zunge waren ganz weiß. Auf Fragen der Schwarz erklärte Angeklagte, sie sei wegen eines Mittels gegen das viele Schreien des Kindes, bei einem Arzte gewesen und habe von der Medicin, welche diesen verordnet, schon unterweg dem Kinde eingegeben. Darnach verabschiedete sie dem Kinde einen Theelöffel voll von Schlitte, verschriebenen Arznei. Die Arzneiflasche war von ihr schon vorher in die

Schwarz'sche Wohnung geöffnet worden.

Der Schwarz erschien der Zustand des Kindes so bedenklich, daß sie sich veranlaßt fand, sich in der nächsten Apotheke Gewißheit von der Unschädlichkeit der Arznei zu verschaffen, einen Arzt aufzusuchen und im Rev. Polizei-Bureau von ihren Wahrnehmungen Anzeige zu machen. Auf diesen Gängen, war sie von der Angeklagten begleitet worden.

Der Schatzmann Horn veranlaßte das Erscheinen des Dr. von Asten in der Schwarz'schen Wohnung, später fanden sich noch der Sanitätsrath Dreyfeller und Dr. Schlitte ein. Von diesen Aerzten wurde das Leiden des Kindes, als von Vergiftung herrührend, erkannt. Die angewandten Gegenmittel hatten keinen Erfolg, das Kind starb um 12 Uhr Nachts. Schon gegen 8 Uhr Abends war Angekl. zur Schatzmann'schen Wache abgeführt worden. Bis dahin hatte sie zitternd und mit stieren Blicken ihr Kind betrachtet, auf dem Borwurf der Schwarz, daß sie wohl dem Kinde etwas eingegeben, war dies von ihr geleugnet worden. Dagegen hat sie bei ihren polizeilichen und gerichtlichen Vernehmungen umfassende Geständnisse abgelegt, welche mit den anderweitigen Ermittlungen im Wesentlichen stimmen, und in den obigen Vortrag daher aufgenommen sind.

Als Motiv ist von der Angeklagten angegeben worden, daß die Furcht vor Nahrungsorgen ihre Mutterliebe überwältigt; sie habe nämlich die Kosten der Verpflegung des Kindes nicht zu bestreiten vermocht; weil ihr Ehemann hierzu nicht gereicht, und ihr von ihrem Vater und ihrem Schwägerer jede Unterstützung verweigert worden. Demzufolge habe sie auf ein Mittel gesonnen, sich aus dieser Noth zu befreien. Als ihre nun eine unbekante Frau mittheilte, daß sie ihre beiden Kinder durch Oeum aus der Welt geschafft, sei in ihr der Mordgedanke aufgestiegen, den Antrieb zur That habe sie am Tage der Ausführung durch die Aufforderung der Schwarz zur Zahlung der für August fälligen Pflegegelder erhalten.

Es ist nun zwar für festgesetzt zu erachten, daß eine solche Aufforderung an die Angeklagte nicht vorlag, daß Angeklagte auch im gegenwärtigen Noth- und Bedrängniß sich nicht befunden, und daß die unbekante Frau eine Erdichtung ist. Alle diese Angaben scheinen von der Angeklagten nur übergeben zu sein, um ihre That in mildere Licht zu stellen zu lassen. Allerdings ist aber festgesetzt, daß die Eltern der Angeklagten vermögenslos, daß der angebliche Vater des Kindes die Verantwortlichkeit für die Zahlung von Alimenten abgetehnt hatte, und daß der Dienstherr der Angeklagten hierzu nicht ausreichte, und ihre Erparnisse nur auf ein Jahr die Pflegegelder gedeckt hätten, und daß also nach etwa 1 Jahr die Angeklagte in Noth gerathen sein würde. Auf ihren betriebl. Anfechtung gegen die Schwarz, ging auch hervor, daß die bedrängte Lage der Angeklagten, ihr Rath und Rath vorlag, daß sie sich auf die Ausführung ihrer That nicht zweifeln ließ, daß der Wittwe die Rucksacksumme die Sorge für ihre und ihres Kindes Ernährung zu übernehmen, Gedanken, daß das Kind zu entledigen, bevorgerufen und was gehalten hat. Mit diesem Gedanken mag sie sich nicht mehr und mehr vertraut gemacht, in Folge dessen auch mit Plänen zur Verwirklichung beschäftigt und endlich zur Ausführung gedrängt gefühlt haben. Die Art dieser Ausführung beweist jedenfalls